

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

59. Sitzung, 16.06.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundsfunfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 16. Juni 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Abstimmung über den Fuhrken'schen Antrag und Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen Zwangsabtretungen zur Anlegung eines Hafens bei Oldorf.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Tragung medicinalpolizeilicher Kosten.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.
 - 4) Bericht des Finanzausschusses über Cap. V. und VI. des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum, und Nachsage dazu, betreffend den Bau eines Gefangenhauses in Oldenburg.
 - 5) Wahl von fünf Conferenzzmitgliedern.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancraz.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Am Ministertisch anwesend: Staatsrath Krell, Reg.-Comm. Bucholz. — Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung, zeigt der Vorsitzende den Eingang einer Vorstellung von Seiten des Mühlenbesizers Adolph Wiggers zu Pansdorf an, worin derselbe bittet: „der Landtag wolle über den unzeitigen Antrag des Hüfners Kröger zu Sarkwitz, zur Tagesordnung übergehen.“ — (Die Vorstellung wird dem Finanzausschuß überwiesen.) — Man geht zum ersten Punkt der Tagesordnung: der Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend: Zwangsabtretungen zur Anlegung eines Hafens bei Oldorf, über, und es erfolgt zunächst die zweite Abstimmung über den Fuhrken'schen Antrag. Derselbe wird mit 27 gegen 13 Stimmen abgelehnt. —

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Lehmkuhl, Lübbers, Luerßen, v. Lützow, Noell, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, v. Wedderkop, Bulling, Feldhus, Ferneding, Fuhrken. —

Gegen denselben die Abgeordneten:

Mölling, Morell, Nieberding, Pancraz, Rösener, Schmedes, Sudendorf, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Bargmann, Barleben, Becker, v. Berg, Böckel, Böker, Bothe, Crone, v. Finckh,

Folte, Frank, Goose, Hardt, Janßen, Kasten, Klavemann. —

Dagegen wird der Antrag der Mehrheit: „der Landtag wolle auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehen, und dabei an die Großherzogl. Staatsregierung das Ersuchen stellen, daß dieselbe Sorge trage, daß der fragliche Hafensbau sobald als möglich seinen Anfang nehme, und mit der Ausführung möglichst unausgesetzt bis zu dessen Vollendung fortgeföhren werde;“ — mit 30 gegen 10 Stimmen angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Morell, Nieberding, Noell, Pancraz, Rösener, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf, v. Wedderkop, Barleben, Becker, v. Berg, Böker, Bothe, Bulling, Crone, Feldhus, Ferneding, Fuhrken, v. Finckh, Folte, Frank, Goose, Janßen, Klavemann, Lehmkuhl, Luerßen, v. Lützow. —

Gegen denselben die Abgeordneten:

Schmedes, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Bargmann, Böckel, Hardt, Kasten, Lübbers. —

Ferner die §§. 1. und 2. des Gesetzentwurfs genehmigt, und sodann der Gesetzentwurf im Ganzen angenommen. Hiermit ist die erste Lesung beendigt, und der Präsident ersucht, auf den Wunsch des Abg. v. Berg, die Sache so rasch als

möglich zum Abschluß zu bringen, die Abgeordneten, etwaige Anträge für die zweite Lesung spätestens bis morgen Mittag bei dem Präsidium einzureichen. — Es folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medizinapolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. — Die Anträge des Ausschusses unter Nr. 1., 2. und 3. werden angenommen, der Antrag Nr. 4. abgelehnt, sodann der Gesetzentwurf, wie er nach der nunmehrigen Zusammenstellung in Folge der heutigen Beschlüsse sich gestaltet, im Ganzen angenommen, und ist damit auch die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs beendet. — Man kommt zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend: die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen. Zu den Art. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. liegen keine Anträge vor. Zu Art. 12. (früher Art. 10.) hat der Abg. Wibel den Antrag eingebracht: der Landtag beschließe: „im Art. 10. (jetzt Art. 12.) werden die Worte: „nicht nur“ — und die Worte: „des Heimathlandes des Passagiers, namentlich in Beziehung auf Erfüllung der Militärpflicht und auf Befugniß auszuwandern, sowie die bestehenden Pass- und fremdenpolizeilichen Vorschriften, sondern auch die;“ — zu streichen. Die danach in mehreren folgenden Artikeln erforderlichen Aenderungen wird der Ausschuss treffen.“

Abg. Wibel: Der Ausschuss habe geglaubt aus seinem Antrage annehmen zu können, daß derselbe vielleicht nicht von ihm gestellt worden wäre, wenn er den früheren Ausschussbericht und den früheren Landtagsbeschluss berücksichtigt hätte. Darauf müsse er erwiedern, daß der Ausschuss sich darin irre, denn beide seien von ihm berücksichtigt worden. Was die Berücksichtigung des früheren Beschlusses betreffe, so habe die Form desselben noch nicht vorliegen können, indes davon sei ein Antrag für die zweite Lesung nicht abhängig, sein Antrag sei nur auf die Abänderung des Entwurfs gerichtet, und wolle die richtige Fassung der dadurch nothwendig werdenden Aenderungen im Entwurf dem Ausschuss anheim stellen. Aus dem früheren Bericht lerne man gar nichts. Es sei nun jetzt der Ausschuss der Ansicht, daß der Art. 332. des Strafgesetzbuchs, und der Art. 14. der Bundes-Controle-Convention die gesetzliche Bestimmung nothwendig mache. Davon habe er sich nicht überzeugen können. Der Wortlaut dieser beiden Bestimmungen wäre vielleicht nicht Allen bekannt. Der Art. 332. des Strafgesetzbuchs sage: Jeder, welcher wissentlich einen Verbrecher zur Flucht behülfslich sei, solle dafür als Begünstiger bestraft werden; — und die Bundes-Controle-Convention von 1831 sage dasselbe in Beziehung auf solche, welche denjenigen zur Flucht behülfslich seien, die sich ihrer Militärpflicht entzögen. — Das seien also so allgemein bekannte Dinge, daß eine Bestimmung in dem vorliegenden Gesetz in dieser Beziehung ganz überflüssig sei. Es gäbe noch andere Dinge, welche der Ausschuss doch auch nicht berücksichtigt habe; es sei noch manches andere bei Strafe verboten, was das Gesetz nicht ausführe. Sei es Absicht, den Schiffsexpedienten in Erinnerung zu bringen, was es alles für strafbare Handlungen gebe, so könne, wenn nur

jene zwei strafbaren Handlungen hervorgehoben würden, leicht der Gedanke erregt werden, als sei alles Uebrige erlaubt. Der Grund aber, weshalb man diese Bestimmung in den Gesetzentwurf aufnehmen wolle, sei der: man wolle eine Fremdenpolizei an unserer Küste etabliren. Daß dadurch unsere Rheberei nicht befördert werden könne, sei gewiß. Der Ausschuss meine nun freilich, unsere Agenten würden in anderen Staaten nicht zugelassen werden, wenn man in Oldenburg eine solche Fremdenpolizei nicht ausübte. Diese Furcht habe er nicht, die andern Staaten wüßten recht gut, daß Oldenburg nicht ihre Gesetze zu handhaben hätte, und würden deshalb, weil dies hier nicht geschehe, unseren Agenten keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Zu dem sei auch die Weglassung einer solchen Bestimmung im Gesetz keineswegs die Erklärung, daß in Oldenburg die Schiffscapitaine, oder Expedienten, wegen Beförderung der Flucht von Verbrechern oder Deserturen von Strafe frei seien; denn es könnten doch unmöglich in jedem einzelnen Gesetz alle allgemeinen Bestimmungen wiederholt werden. Sollten dennoch Bedenken gegen die Zulassung unserer Agenten in andern Staaten entstehen, so möge man den Leuten unser Strafgesetzbuch entgegen halten, und ihnen erklären, daß der Bundesbeschluss vom 15. Febr. 1831 auch in hiesigem Lande publizirt sei. — Also, es handele sich nur um die Errichtung einer Fremdenpolizei an unserer Küste, nur darum, den einen oder den anderen politischen Flüchtling, welcher vielleicht eine hohe Person in einem andern Staate durch Schrift, Druck oder Wort beleidigt habe, an der Auswanderung zu verhindern. — Dies sei nun allerdings die Pflicht der Polizei, aber es sei nicht die Pflicht der Gesetzgebung, solche Bestimmungen in eine merkantilitische Gesetzgebung hineinzulegen, im Gegentheil sei es die Pflicht der Gesetzgebung, das nicht zu thun. Außerdem habe er aber noch das gesetzgeberische Bedenken dabei, daß es ihm nicht richtig scheine, wenn man in einem Gesetze einige Fälle erwähne, und andere nicht. Das Strafgesetzbuch enthalte noch andere Dinge, welche strafbar seien, z. B. die Entführung sei auch ein Verbrechen, und wenn ein Schiffsinhaber eine Entführte zu Schiff transportire, so sei er eben so sehr eines Verbrechens schuldig, als wenn er die Flucht eines Verbrechers oder Deserteurs befördere. Sollte dann etwa die Entführung der Schiffsexpedienten erlaubt sein, oder wolle man den Art. 331. des Strafgesetzbuchs auch in das vorliegende Gesetz noch mit aufnehmen? Dann rede das Gesetz nur von Beförderung solcher Leute nach überseeischen Häfen. — Aber dürfe ein Capitan denn solche Leute über die Weser, ja nur über die Hunte bringen? Wer einen solchen Flüchtling, einen Verbrecher oder Deserteur über einen Graben von nur 6 Fuß Breite bringe, der sei ja schon strafbar. — Also die ganze Bestimmung des Gesetzentwurfs taue nichts, deshalb solle man seinen Antrag annehmen.

Abg. v. Wedderkop: Der Vorredner habe zugegeben, daß ein Schiffsexpedient, welcher einen Verbrecher oder Deserteur aus Deutschland nach Amerika überschiffe, sich einer strafbaren Handlung schuldig mache. Der Sinn der in Frage

stehenden Bestimmung könne also unmöglich unpassend oder nachtheilig genannt werden. Daß allerdings diese Bestimmung, auch ohne daß sie hier ausdrücklich ausgesprochen würde, schon zu Recht bestehe, müsse er zugeben. Der Grund aber, warum sie in dieses Gesetz wieder aufgenommen sei, liege namentlich darin, daß die Gesetze aller übrigen norddeutschen Staaten diese Bestimmung enthielten, und daß, wenn Oldenburg sie allein in seinem Gesetze weglassen und streichen wollte, es wohl zu befürchten stände, daß aus dieser Streichung Gründe hergenommen würden, um den Oldenburger Schiffs-Expediten die Concession zu Agenturen in fremden Staaten zu verweigern. — Wenn dann darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß sich noch mehrere strafbare Handlungen der Expediten denken lassen, welche das vorliegende Gesetz nicht aufgenommen hätte, so müsse er dem beistimmen, namentlich sei das Beispiel von der Entführung richtig, in dem dieser Fall so selten vorkommen, daß dem Ausschuss eine besondere Hervorhebung desselben nicht nothwendig erschienen habe, während die Bestimmungen, welche er aufgenommen hätte, weil sie in allen übrigen Gesetzgebungen enthalten wären, ihm von Wichtigkeit erschienen hätten.

Abg. Mölling: Der Abg. v. Wedderkop habe nur einen einzigen Grund angeführt, weshalb die Bestimmung, daß den Schiffs-Expediten eine polizeiliche Aufsicht über die genannten Fälle aufzuerlegen sei, aufgenommen werden solle, nämlich: die Gesetzgebungen aller übrigen Staaten hätten eine solche Bestimmung. Wenn aber an und für sich eine derartige Bestimmung keinen Grund für sich habe, so könne auch für Oldenburg kein Gewicht darauf gelegt werden, daß dieselbe in den Gesetzgebungen anderer Staaten aufgenommen sei. Denn wenn jeder Staat von der Idee ausgehe, man müsse eine solche Bestimmung haben, weil alle andern Staaten sie hätten, so werde es niemals anders, und ein Staat müsse doch wenigstens den Anfang machen. — Wenn aber darauf hingewiesen worden sei, daß, wenn Oldenburg diese Bestimmung allein nicht hätte, unsere Agenten in andern Staaten nicht zugelassen werden würden, so könne er das nicht zugeben. Denn wenn die Agenten sagten: „wir richten uns nach dem Gesetze unseres Landes; so könne er sich nicht denken, daß dies nicht genügen solle; es würde mit allen Verwaltungsmaximen der Staaten gegen einander im Widerspruch stehen, wenn die andern Staaten noch mehr fordern wollten. Wenn der Abg. v. Wedderkop sage: das Beispiel von der Entführung könne hier nicht zutreffen, weil ein solcher Fall selten vorkommen werde, so zeihe derselbe den ganzen Paragraphen der größten Inconsequenz, denn darauf könne es bei der Gesetzgebung nicht ankommen, ob ein Fall seltener oder häufiger vorkomme, und dafür würden sich die Grenzen schwer finden lassen. Wolle man das Eine strafbar finden, und polizeiliche Bestimmungen dafür treffen, so müsse man es auch für das Andere. Er sei auch der Meinung, daß die Polizei die volle Berechtigung habe, Vergehen zu verhüten, aber er wolle nicht, daß man die Polizei in jedes Privatgeschäft hineinbringen und jeden Privatmann zum Po-

licebeamten mache; er wisse auch nicht, daß gegen die Omnibusführer und Conducteurs, die auch über Deutschland hinaus Passagiere beförderten, solche Vorkehrungen getroffen seien. Wenn man also nicht ganz allgemein diese Bestimmung einführe, so sei auch kein Grund, sie hier zu treffen. Er sei aber um so mehr dagegen, daß dieser Artikel beibehalten werde, weil es sich hier um eine Angelegenheit handle, die möglichst zu befördern und zu erleichtern sei, und weil dieß der erste Schritt sein könnte, unser Land zu einem Gefängniß zu machen. Wer nicht freiwillig hier bleiben wolle, den solle man nicht hindern wegzugehen, dessen Fortkommen solle man eher begünstigen, möge auch ein politischer Flüchtling, oder einer der sich der Militairpflicht entzogen habe, einmal mit durchlaufen. Die Beschränkung der Auswanderung würde weit schlimmere Folgen haben, und diesen möchte er vorgebeugt wissen.

Abg. v. Lützow: Er lege einen großen Werth darauf, daß Hamburg und Bremen diese Bestimmung in ihrer Gesetzgebung aufgenommen hätten, und wenn man es dort, wo die Sache gewiß von dem practischen, kaufmännischen Standpunkt aufgefaßt worden sei, gethan habe, so werde man gewiß zugeben müssen, daß es in den Nachbarstaaten nicht anders sein könne. Er müsse gestehen, daß, wenn die Oldenburger Rhederei dadurch floriren solle, daß sie Bagabunden, Verbrecher und Deserteure befördere, daß es dann traurig um die Rhederei aussehe. Der kleine Staat Oldenburg müsse sich nach seiner Ansicht dem anschließen, was alle andern Staaten beschlossen hätten, und darum werde er gegen den Antrag des Abg. Wibel stimmen.

Abg. Becker: Es scheine ihm, man gehe von einem falschen Gesichtspunkte aus. Es handle sich hier nicht von der Zurückhaltung politischer Verbrecher, sondern um eine Bestimmung, welche nothwendig geworden sei, in Folge der Beschwerde, welche man im Auslande, besonders in Amerika, über einzelne deutsche Länder, unter denen auch Oldenburg genannt worden sei, geführt habe, daß sogar Behörden die Hand geboten hätten, Verbrecher nach Amerika überzusiedeln. Um diesen Beschwerden vorzubeugen, habe man in alle deutsche Auswanderungsgesetze die Bestimmung aufgenommen, daß mit solchen Personen, welche sich der Strafe von Verbrechen entziehen wollten, keine Ueberfahrtsverträge abgeschlossen werden sollten. Wollte man diese Bestimmung aus unserm Gesetze weglassen, so würde dies unserer Passagier-Schiffahrt nach Amerika den Todesstoß versetzen. Warum sich diese Bestimmung nicht auch auf die Entführung beziehen solle, wisse er nicht, und habe dies nicht verstanden, denn die Entführung sei ja eben auch ein Verbrechen.

Abg. Wibel: Gegen die Polizeiuniformität könne er nichts sagen, wolle man diese, so müsse man auch seinen Antrag fallen lassen. Aber gegen die Bemerkung des Abg. Becker wolle er erklären, daß, wenn Amerika sich schütze gegen die Ueber siedelung von Verbrechern, dieß durch seine Gesetze geschehe, und die amerikanischen Gesetze seien in seinem An-

frage gewahrt, denn der Capitän dürfe Niemanden befördern, der nach derartigen Gesetzen nicht eingeführt werden solle.

Berichterst. Strackerjan I.: Er wolle nur kurz bemerken, daß er glaube, den Ausschufsantrag empfehlen zu können, denn die Bestimmungen, welche er aufgenommen habe, fänden sich wörtlich in der Bremer und Hamburger Gesetzgebung. In Bremen und Hamburg blühe aber das Auswanderungsgeschäft in einer Weise, wie sonst nirgends, und wenn dasselbe dort, bei dieser Gesetzgebung, zu dieser Blüthe gekommen sei, so könne man es auch wagen, diese Bestimmung bei unserer erst aufblühenden Rhederei anzunehmen.

Der Antrag des Abg. Wibel wird hierauf abgelehnt.

Zu den Art. 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30. sind keine Anträge gestellt. Der Präsident bringt den Gesetzentwurf in der jetzigen Zusammenstellung im Ganzen zur Abstimmung, und es wird derselbe angenommen.

In Folge eines Vorschlags des Abg. Becker, wird zunächst die Wahl der 5 Conferenzzmitglieder vorgenommen. Es werden gewählt in der ersten Wahl: der Abg. Kläve mann mit 26 Stimmen; in der zweiten Wahl: der Abg. v. Münster mit 26 Stimmen; in der dritten Wahl: der Abg. Rösener mit 28 Stimmen; in der vierten Wahl: der Abg. Rüder mit 25 Stimmen; in der fünften Wahl: der Abg. Strodthoff mit 27 Stimmen.

Man kommt nun zur Berathung des Berichtes des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums für 1853 und 54, Cap. V. und VI.

Zum Antrag Nr. 1. des Ausschusses: „der Landtag wolle für die Amtseinknehmer für 1853 und 1854 jährlich 14,719 Thaler 18 gr. bewilligen, und die Staatsregierung ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die darin steckenden Gebühren für Hebungen zur Staatsgutscapitalien-casse dieser zur Last gelegt werden,“ — bemerkt der:

Berichterst. Strackerjan II.: Die hier veranschlagte Ausgabe, betreffe die Hebungsgewühren der Amtseinknehmer, für die Einnahme der Staatscasse und Staatsgutscapitalien-casse. Der Ausschuf sei der Ansicht gewesen, daß die Hebungsgewühren für die Staatsgutscapitalien-casse aus dieser selbst zu bezahlen sein würden, weil diese stets als für sich dastehend angesehen werden müsse, und werde deshalb die Staatsregierung ersucht, diese Hebungsgewühren aus der Staatsgutscapitalien-casse bezahlen zu lassen.

Abg. Mölling: Man ersehe aus dem Ausschufsantrage, daß die Amtseinknehmer wenigstens zum großen Theil, ausnahmsweise gegen die übrigen Beamten, statt auf festen Gehalt gesetzt zu werden, noch auf Sporteln angewiesen seien, und 2 Procent ihrer ganzen Einnahme als Hebungsgewühren bezögen. Er halte das Sportuliren im Allgemeinen für sehr verderblich, und es, wenn auch hier im geringeren Maße, — mit großen Unzuträglichkeiten verbunden, daß die Amtseinknehmer, ihren Gehalt aus den Staatsgeldern, die sie zu berechnen hätten, selbst nähmen, daß also eine so wün-

schenswerthe Cassentrennung nicht statt finde. Er selbst sei Amtseinknehmer gewesen, habe zwar nicht auf Procente gestanden, aber bei seinem Vorgänger wäre dies der Fall gewesen. Da habe er denn in die Verhältnisse ein wenig hineingeschaut und, gefunden, daß da er auf fester Gage gestanden, der Zustand besser geworden sei, eben so auch später, als ihm, weil er zugleich Amtmann gewesen sei, die Hebung abgenommen, und ein anderer Einknehmer mit fester Gage angestellt worden wäre, sei der Zustand besser gewesen. Da er nun überzeugt wäre, daß der Grundsatz der festen Gagen im ganzen Land der richtigere sei, und ebenso auf die Amtseinknehmer angewandt werden müsse, wie auf die übrigen Beamten, so sei er gedrungen zu beantragen: es wird als Grundsatz aufgestellt: „die Amtseinknehmer werden gleich den übrigen Beamten auf festen Gehalt gesetzt, die Staatsregierung wird ersucht, sich hiermit einverstanden zu erklären, und im Regulative über die Gehalte der Amtseinknehmer dem nächsten Landtage vorzulegen.“ — Daß von der Anwendung dieses Grundsatzes auf die bereits bestehenden Verhältnisse, nicht die Rede sein könne, brauche er wohl nicht hinzuzufügen, daß aber im Regulative gegeben werden müsse, in welchem diese Gagen festgestellt würden, verstehe sich von selbst. Daß aber die gegenwärtige Landtags-Diät dazu nicht mehr hinreiche, sei auch wahr, und deshalb habe er beantragt, daß das Regulative dem nächsten Landtage vorgelegt werden solle.

Abg. v. Finckh: Hierüber sei schon Beschluß gefaßt worden bei dem Regulative für die Gehalte. In demselben sei eine Position für die Amtseinknehmer, „deren Einnahme nicht wenigstens so und so viel betrage“. Darnach habe man also in dem bereits zweimal gelesenen Regulative, eine Einrichtung gebilligt, mit der dieser Antrag des Abg. Mölling vollständig in Widerspruch stehen würde.

Abg. Wibel: Dieß dürfte nicht der Fall sein. — Wenn dort eine theilweise Salarirung der Amtseinknehmer in Aussicht gestellt sei, so könne immer noch ein Antrag hinzugefügt werden, daß alle Amtseinknehmer auf festen Gehalt gestellt werden sollten.

Abg. Mölling: Soviel er jenen Beschluß kenne, spreche derselbe den Grundsatz der festen Gehalte der Amtseinknehmer nicht aus, darum sei es ihm aber gerade zu thun. Und wenn in jenem Beschlusse nur gesagt sei, daß einzelne Amtseinknehmer mit geringerer Einnahme herausgenommen werden sollten, so liege darin nur bestätigt, daß der Grundsatz der festen Gehalte bei allen damit nicht ausgesprochen sei. Er habe aber auch gewünscht, daß diese Einrichtung möglichst bald in das Leben gerufen werde.

Staatsr. Krell: Die Einrichtung der Procentgebühren der Amtseinknehmer habe schon lange bestanden, und immer günstige Resultate herbeigeführt. Wesentlich deshalb habe man diese Einrichtung für zweckmäßig gehalten, weil man geglaubt habe, daß für die in neuerer Zeit vermehrte Arbeit der Hebung, und für die Gefahr der Ausbewahrung der Gelder, eine Belohnung zu geben sei; dann habe man es aber für zweckmäßig gehalten, die Amtseinknehmer bei der Hebung insofern

zu interessiren, als sie ihre Befoldung, je nachdem sie die Hebung betrieben, dadurch erhielten. Und dies habe man besonders um deswillen für nothwendig gehalten, um den Amtseinnehmern Veranlassung zu geben, ihre Pflicht vollständig zu thun. Wie gesagt, die bisherige Einrichtung habe bis jetzt keinen Tadel gefunden, und es möchte kein Grund vorliegen sie zu ändern.

Abg. v. Finckh: Das Princip sei in dem früheren Beschlusse entschieden anerkannt worden, indem es da heiße: als Zuschuß für die Amtseinnnehmer, deren Einnahme an Procenten nicht so und so viel betrage, werde die und die Summe ausgeworfen. In Gütin treffe dies aber nicht zu, denn da seien jetzt schwankende Sätze von 4—600 Thlr. beschlossen. Feste Sätze habe man überhaupt nur bei dem hiesigen Landescafferer.

Abg. Wibel: Ob feste oder nicht feste Sätze in das Regulativ aufgenommen würden, wenn der Möllingsche Antrag angenommen werde, sei noch nicht ausgemacht, und bleibe der künftigen Erörterung vorbehalten. Wenn der Herr Minister bemerkt habe, daß es zweckmäßig sei, die Gehalte mit der vermehrten Arbeit zu erhöhen, so könne dies auch nach diesem Antrage geschehen. Wenn aber von demselben noch gesagt worden sei, es wäre nützlich, die Amtseinnnehmer an ihrer Kasse zu interessiren, so habe man an diesem gemeinsamen Interessirtsein im hiesigen Lande traurige Erfahrungen gemacht.

Abg. Strodthoff: Der Antragsteller habe diese Hebungsgelöhren ein Sportuliren genannt; für ein solches sei er auch nicht; er glaube aber nicht, daß dies ein Sportuliren sei; denn darunter verstehe er, wenn ein Angestellter selbst Sporteln zu notiren habe, und diese für seine Person erhebe, wie dies früher bei den Beamten der Fall gewesen sei. — Die Einrichtung, daß die Amtseinnnehmer gewisse Procente von den von ihnen zu erhebenden Geldern bekämen, beruhe darauf, daß diejenigen, die viele Gelder zu erheben hätten, große Cautionen hätten stellen müssen, und daß man angenommen habe, daß sie viele Arbeit hätten, und danach ihre Einnahme erhalten sollten. Dies Letztere treffe aber nicht immer zu. Denn in den Marschdistricten hätten die Amtseinnnehmer große Summen von wenigen Contribuenten zu erheben, in den Geesdistricten sei es aber anders, da seien viele Contribuenten und weil keiner viel bezahle, hätten sie die meiste Arbeit und die wenigste Einnahme. Dann aber lägen in den Marschen viele Staatsgüter, von denen die Einnahme leicht zu beschaffen sei, und insofern möchte es richtiger sein, wenn die Amtseinnnehmer im Verhältniß ihrer Arbeit und ihrer Caution auch eine bestimmte Einnahme bekommen könnten. Er glaube aber nicht, daß die Sache so große Eile habe, daß schon dem nächsten Landtage ein Entwurf dieserhalb vorgelegt werde, und möchte er daher diesmal noch nicht für den Antrag stimmen. —

Abg. Klavemann: Es sei keineswegs ausgemacht, daß die größeren Summen, welche zu erheben wären, für die

Amtseinnnehmer auch größere Arbeiten herbeiführten; bei Anlage geringerer Summen könnten bedeutende Arbeiten nothig sein, bis die Hebungsbücher fertig würden. Das gegen den Möllingschen Antrag hervorgehobene Motiv sei also nicht zutreffend. Er müsse den Antrag des Abg. Mölling unterstützen, denn er sehe gar keinen Grund, warum die Amtseinnnehmer in Bezug auf ihren Gehalt anders stehen sollten, als die übrigen Beamten.

Abg. v. Lühow: Auch er müsse der Ansicht beitreten, daß die in manchen Districten schwierigere Hebung kleinerer Posten die Arbeit der Amtseinnnehmer oft vermehre, ohne ihre Einnahme bedeutend zu vermehren. Er möchte aber noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß wenn einmal ein solcher Posten, wo eine größere Einnahme sei, offen werde, es dann eine förmliche Jagd gebe, und daß dann alle schlechter Gestalt jene Stelle haben wollten. Daher wäre es besser, wenn man nach und nach dahin komme, die Leute möglichst an dem Orte, wo sie seien, zu belassen, denn daß das Hebungswesen dadurch gewinne, wenn die Einnnehmer im Orte bekannt seien, wäre wohl außer Zweifel.

Abg. Rüder: Er wolle nur bemerken, daß er gegen den Antrag des Abg. Mölling stimmen werde, aber nicht um das entgegengesetzte Princip anzunehmen.

Abg. Mölling: Unter festen Gehaltsätzen habe er nicht solche verstanden, die ein für allemal fixirt würden, sondern nur feste, im Gegensatz zu den ungewissen, er habe mit diesen fixirten Gehaltsätzen die Procente, und das mit ausschließen wollen, daß bei diesen festen Gehaltsätzen das Zulogensystem in Anwendung komme.

Berichterst. Strackerjan II.: Der Abg. Rüder habe bemerkt, er werde nicht für den Antrag des Abg. Mölling stimmen, aber wolle damit nicht gegen das System desselben sich ausgesprochen haben. In derselben Lage befinde auch er sich, indem er es für bedenklich halten müsse, einen so tief eingreifenden Antrag nach so kurzer Debatte zu beurtheilen und die bestimmte Ansicht dahin festzustellen, daß die Hebungprocente aufgehoben werden sollten, er glaube vielmehr, daß die Sache der reiflichsten Ueberlegung bedürfe. Man habe schon jetzt Gründe für und gegen diese Einrichtung gehört, und er sehe nicht ein, warum man sich schon jetzt darüber entscheiden solle. Nach seiner Ansicht würde es daher richtiger sein, wenn man jetzt den Möllingschen Antrag ablehnte, bei dem nächsten Zusammentritt des Landtags diese Frage wieder aufnehme, sie von einem Ausschuss prüfen ließe und der Landtag dann darüber berathe und Beschluß fäße. — Demnach empfehle er, den Antrag des Abg. Mölling abzulehnen.

Der Antrag des Abg. Mölling kommt zur Abstimmung, und wird mit 26 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Noell, Wibel, Willers, Abels, Afs, Böckel,

Feldhus, Folte, Frank, Hardt, Kasten, Kläve-
mann, Lübbers, Lürßen, v. Lühow, Mölling.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Rösener, Ruder, Schme-
des, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff,
Sudendorf, v. Wedderkop, Bargmann, Barle-
ben, Becker, v. Berg, Böker, Bothe, Bulling,
Crone, Driver, Ferneding, v. Finckh, Fuhrken,
Goose, Janßen, Lehmkuhl, Morell.

Der Antrag Nr. 1. des Ausschusses wird dagegen ange-
nommen, und es werden die Anträge Nr. 2. 3. und 4. zur
Berathung gestellt.

Berichterst. Strackerjan II.: Daß die Verhältnisse
rückichtlich der sogenannten älteren Landesschuld des alten
Herzogthums Oldenburg ziemlich verwickelt wären, und daß
es zweifelhaft sei, ob ein Theil derselben dem Herzogthum,
dem Fürstenthum Lübeck oder der Schatullencasse zur Last zu
legen sei, sei aus dem Berichte bekannt. Der Ausschuss habe
geglaubt, da diese Frage augenblicklich nicht zu erledigen wäre,
dem Landtage empfehlen zu müssen, die Zinsen einstweilen zu
bezahlen, aber unter der Verwahrung, daß dadurch den Rech-
ten gegen den zu ermittelnden wirklichen Schuldner nichts
vergeben werden solle. Zugleich habe es demselben nothwendig
geschienen, daß das Verhältniß rückichtlich des wahren
Schuldners näher aufgeklärt würde; während den Sitzungen
des Landtags zu diesem Behufe noch einen Ausschuss zu be-
stellen, würde schwerlich zum Ziele führen, weil diese Arbeit
eine umfangreiche sein würde. Einen besondern Ausschuss
aber dafür zu bestellen, welcher nach dem Schlusse des Land-
tags thätig wäre, gehe nach der Geschäftsordnung und nach
dem Staatsgrundgesetze nicht an, denn sobald der Landtag
geschlossen sei, dürften einzelne Ausschüsse nicht mehr thätig
sein, und es sei dies nur während einer Vertagung gestattet.
Es sei also nichts übrig geblieben, als den ständischen Aus-
schuss zu beauftragen, dieses Verhältniß zu untersuchen, und
darüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten. Der
ständische Ausschuss sei dazu berufen, dergleichen Arbeiten aus-
zuführen, und er glaube, daß dem Antrage unter Nr. 2. und
3. daher kein Bedenken entgegen stehen könne. Im Antrage
Nr. 4. seien nur die Zinsen der Landesschuld für die beiden
in Betracht kommenden Jahre 1853 und 1854 ausgeworfen.

Staatsrath Krell: Er habe dem Ausschuss eine spe-
cielle Berechnung mitgetheilt, wonach die Zinsen der Landes-
schuld etwas anders gestellt würden, weil einige Capitale zwar
schon für 1852 bezahlt seien; indessen kämen dafür die Zinsen
1853 erst zur Ausgabe, und ließen sich überhaupt die Zinsen
nicht so genau berechnen, weil nicht alle Capitalien an dem-
selben Tage eingezahlt wären. Er wünsche daher, daß nach
der dem Ausschuss gemachten Mittheilung die Summe der
Zinsen modificirt werde, und könne dies von dem Ausschuss
bei der Zusammenstellung geschehen.

Berichterst. Strackerjan II. Es sei allerdings gestern

Abend ein solcher Antrag des Hrn. Staatsminister Krell
dem Ausschuss zugegangen, derselbe sei aber nicht mehr in der
Lage gewesen, die Berathung vornehmen zu können, und
möchte er daher anrathen, den Antrag des Ausschusses unter
Nr. 4. anzunehmen, wobei jedoch vorbehalten bliebe, diesen
neuen Antrag bei der Zusammenstellung in Erwägung zu
ziehen und Bericht darüber zu erstatten; denn es werde durch
die Annahme des Antrags unter Nr. 4. dem neuen Antrage
nicht präjudicirt.

Staatsrath Krell: Er wäre damit einverstanden, daß
heute darüber nicht weiter verhandelt würde.

Die Anträge Nr. 2. 3. 4. des Ausschusses werden an-
genommen.

Staatsrath Krell zu Antrag Nr. 5. Auch diesem An-
trage gegenüber habe er ein ähnliches Verfahren wie bei den
vorigen Posten eingeschlagen, und es würde gut sein, wenn
hier die Sache ebenso behandelt würde, wie bei dem Antrage
Nr. 4.

Berichterst. Strackerjan II.: Der Ausschuss werde
die Sache eben so auffassen, wie bei dem vorhergehenden An-
trage.

Die Anträge des Ausschusses Nr. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.
12. 13. 14. 15. werden hierauf angenommen.

Berichterst. Strackerjan II. zu Antrag Nr. 16. „Der
Landtag beschliesse, in Anerkennung der Nothwendigkeit einer
Irrenheilanstalt, zur Vorbereitung der Anlage einer solchen,
bis zu 20,000 Thlr. in den Voranschlag der Ausgaben für
1854 aufzunehmen, und die Staatsregierung zu ersuchen,
nach Erwerbung eines angemessenen Grundstücks für jene
Anlage dem Landtage einen speciellen Bauplan und Kosten-
anschlag zur weiteren Beschlußnahme vorzulegen.“ — Aus
den vertheilten Broschüren werde den Herren bekannt sein,
wie die Verhältnisse in Beziehung auf das Irrenwesen lägen,
und daß die Zahl der Irren im hiesigen Lande zu der in an-
dern Staaten unverhältnißmäßig groß sei, eben so werde man
ersehen haben, wie hoch die Kosten einer Irrenanstalt veran-
schlagt seien. Der Ausschuss habe geglaubt, obgleich diese
Kosten nur ungefähr veranschlagt wären, gegenüber den trau-
rigen Zuständen, welche in Beziehung auf das Irrenwesen
vorlägen, es nicht unterlassen zu dürfen, die Bewilligung eini-
ger Geldmittel dem Landtage zu empfehlen, um die Errich-
tung einer Irrenanstalt zu sichern und dieselbe in Angriff
nehmen zu können. — Die Denkschrift sei von verschiedenen
Sachverständigen geprüft worden, und habe ungetheilten Bei-
fall gefunden, es sei daher zu hoffen, daß die Herren, welche
den Bauplan entworfen hätten, demnächst ein tüchtiges und
gutes Werk ins Leben rufen würden.

Abg. Strodthoff: Obgleich diese Anstalt eine bedeu-
tende Summe Geldes erfordere, so stimme er doch gern für
dieselbe, denn wenn es Unglückliche unter den Menschen gebe,
so ständen die Irren unter diesen gewiß oben an, und wenn
auch recht viel für dieselben von Staatswegen gethan würde,

so scheue er seines Theils die Kosten dafür nicht. Er glaube auch nicht, daß es nothwendig sei, für den Antrag zu sprechen, indem er hoffe, daß der Landtag demselben einstimmig beitreten werde, und habe nur um das Wort gebeten, um einen Wunsch auszusprechen, welcher darin bestehe, daß diese Anstalt nicht in die unmittelbare Nähe der Stadt Oldenburg angelegt werde. — In der Residenz concentrirte sich fast alles, was man an öffentlichen Anstalten habe, hier sei, wie es allerdings von selbst sein müsse, der Hof, ein bedeutendes Gymnasium und sonstige höhere Bildungsanstalten, ein Hospital, man habe hier auch, was besonders anzurechnen sei, das sämtliche Militär. Er gönne dies alles der Residenz zwar sehr gern, aber er möchte auch, daß bei Errichtung solcher großen öffentlichen Anstalten andere Orte mit berücksichtigt würden. Sehe man auf die übrigen bedeutenderen Orte des Landes, so finde man, daß Rastede allerdings ein Schloß habe, wo der Großherzog mitunter residire; Jever habe auch ein Schloß, es werde dasselbe aber selten benutzt, es sei aber doch ein Gymnasium da; Bechta habe auch ein Gymnasium und die Strafanstalt; in Wildeshausen sei ein Taubstummeninstitut; damit höre es aber auf, was auf die übrigen Orte des Landes an öffentlichen Anstalten komme. Im Lande heiße es allgemein: „das Land bezahlt die Steuern und in der Residenz werden sie verzehrt, da werden sie hingeschickt.“ Wenn nun auch in der Denkschrift gesagt sei, daß es am passendsten, am zweckmäßigsten wäre, diese Irrenanstalt in der Nähe von Oldenburg anzulegen, so schienen ihm die Gründe dafür nicht von der Art zu sein, daß dieselbe nicht auch eine, zwei, ja drei Stunden weiter entfernt angelegt werden könnte. Vielleicht würden dadurch die Kosten für die Erwerbung des nöthigen Grundstückes in einer anderen Gegend geringer werden, als in der unmittelbaren Nähe von Oldenburg. — Er wolle kein Urtheil darüber fällen, in wiefern es für die Anstalt selbst durchaus erforderlich wäre, daß sie nicht in jeder Gegend liege, glaube aber den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß sie nicht in unmittelbarer Nähe der Residenz angelegt werde. Und wenn diese Anstalt auch vielleicht nicht von sehr großem Nutzen für einen einzelnen Ort in einer anderen Gegend sein möge, so sei sie doch immer von bedeutendem Einfluß, und da gesagt werde, daß es wenigstens nicht passend sei, die Anstalt in der nächsten Nähe der Stadt anzulegen, so glaube er, daß dies auch an einem anderen Orte geschehen könne. Er wolle keinen bestimmten Ort gerade bezeichnen, es sei ihm gleich, wohin sie komme, wenn sie nur an einem passenden Orte, und an einem Orte angelegt werde, wo noch keine öffentlichen Anstalten wären.

Abg. v. Berg: Mit dem Abg. Strodthoff theile er die Meinung, daß der Antrag des Ausschusses, welcher allerdings nicht so weit gehe, als der der Staatsregierung, hier allgemeine Unterstützung finden werde, da es nicht das erste Mal sei, daß in diesem Saale warm für die Errichtung einer Irrenanstalt gesprochen werde. Er habe sich vorzugsweise das Wort erbeten, um auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, daß es auch in Frage kommen könnte, ob es

nicht vielleicht im Interesse des Landes liege, den Versuch zu machen, diese Anstalt nicht selbstständig zu begründen, sondern sie mit einer auswärtigen Anstalt zu verbinden und zu vereinigen. Er sei nun der Ansicht, daß man diese Frage nicht aufwerfen könne, und zwar aus zwei Gründen. Man wolle eine öffentliche Anstalt des Staats begründen, weil man überzeugt wäre, daß es nicht wünschenswerth sei, wenn eine Irrenanstalt in den Händen eines Privatmannes sich befände; weil man eine feste Controle rücksichtlich der Irrenanstalt für nothwendig halte. Und dafür könne man nur eine Sicherheit finden, wenn man überzeugt sei, daß die Controle von der Staatsbehörde ausgehe. Aber nicht nur die Controle der Staatsbehörde, sondern auch die der Angehörigen der Irren müsse man zu erlangen suchen, und diese würde man aufgeben, wenn man den Gedanken faßte, die Oldenburger Irrenanstalt mit einer auswärtigen zu verbinden. — Diese beiden Bedenken hätten ihn überzeugt, daß es richtig sei, wenn man eine selbstständige Irrenanstalt gründe, wenn sie auch kostspielig wäre, denn dies sei man jenen Unglücklichen schuldig. Wenn nun der Abg. Strodthoff den Wunsch ausgesprochen habe, daß diese Anstalt nicht in der Nähe Oldenburgs angelegt werden möchte, so bezweifle er nicht, daß die Verhältnisse nach allen Seiten hin sorgfältig geprüft, und nach dem Besunde dieser Prüfung eine Entscheidung getroffen werde würde, diese Entscheidung liege noch nicht vor und habe auch noch nicht vorbereitet werden können, weil es noch nicht festgestanden habe, daß eine Irrenanstalt begründet werden solle. Er empfehle daher den Antrag Nr. 16. zur Annahme.

Berichterst. Strackerjan II.: Der Ausschuss habe nicht geglaubt, sich über den Ort, wo die Irrenanstalt zu errichten sei, aussprechen zu dürfen, weil dies eines Theils Sache der Verwaltung wäre, und anderen Theils noch kein bestimmter Plan vorliege, wo die Anstalt gebaut werden solle. Dazu komme noch, daß ein, wenn auch noch so allgemein über diesen Punkt ausgesprochener Wunsch des Ausschusses für die Erwerbung des nöthigen Grundstückes von nachtheiligen Folgen hätte sein können, deshalb glaube er, daß man die Beantwortung der Frage, wo die Anstalt zu errichten sei, der Staatsregierung überlassen müsse. Daß sie aber in der Nähe der Stadt, das heiße, nicht einige Meilen von Oldenburg, und im Mittelpunkte des Landes anzulegen sei, dafür spreche sich auch ein Gutachten aus, welches im Berichte angeführt wäre, wo es heiße: „daß die Heilanstalt in der Mitte des Landes angelegt werde, ist vor allem nöthig.“ In einem andern mitgetheilten Schreiben siehe auch: daß sie nicht viel über eine Stunde von Oldenburg entfernt sein solle. — Aber ganz in der unmittelbaren Nähe der Stadt werde die Anstalt gewiß nicht angelegt werden, denn es würde schon das Geräusch, welches mit der Stadt verbunden sei, nachtheilig auf die Kranken einwirken. Uebrigens glaube er, daß die Anstalt aus finanziellen Gründen von keiner Seite gewünscht werden würde, denn es dürfte kein großer Gewinn von derselben für eine Stadt u. abfallen, weil die Anstalt doch wahrscheinlich



ihre eigene Landwirthschaft haben, auch manche andere Bedürfnisse selbst befriedigen werde, sei es nur um die Kranken zu beschäftigen.

Der Antrag Nr. 16. wird angenommen.

Berichterst. Strackerjan II.: Es folge jetzt im Voranschlage eine Position für ein Gefangenhäus in Oldenburg, wozu der Ausschuss in einer Nachfrage den Antrag Nr. 31. gestellt habe, es werde sich daher fragen, ob dieser Antrag jetzt, oder am Schluß zur Verhandlung zu bringen sein werde. Der Antrag Nr. 31. laute: „der Landtag wolle beschließen, 1) zur Erbauung eines Gefangenhauses in Oldenburg 12000 Thlr. unter der Bedingung in den Voranschlag für 1853 aufzunehmen, daß der Bauplan a. so festgestellt werde, daß er sowohl ohne Verbindung mit einem neuen Gerichtshause als mit einem solchen zweckmäßig ausgeführt werden könne; b. der Bau, wenn er vor endlicher Beschlußnahme des Landtags über den ganzen Plan, in Angriff genommen werden sollte, so eingeleitet werde, daß das Gebäude sowohl für 40 wie für 60 Zellen eingerichtet werden könne; c. der Bau nicht auf dem dafür in Frage gekommenen oder auf einem anderen Bauplatze östlich des s. g. Deljestrichs ausgeführt werde. 2) die Staatsregierung dringend zu ersuchen a. das Gefangenhäus, wenn irgend möglich, an einem anderen und bequemer belegenen als der vorläufig dazu außersehenen Stelle (auf der s. g. Doctors Klappe) zu erbauen und dieselbe zu ermächtigen, nöthigen Falls von den zu den Baukosten bewilligten Geldern das zur Erwerbung eines entsprechenden Bauplatzes erforderliche zu verwenden; b. dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte weitere speciellere Pläne und Kostenanschläge über den Bau und die Einrichtung des Gefangenhauses vorzulegen, und dabei sowie bei Einleitung des Baues auf Einschränkung des Plans, namentlich rücksichtlich der Nebengebäude, Hof und dergl., soweit es der Zweck der Anlage irgend gestattet, Bedacht zu nehmen.“

Die Versammlung beschließt den Antrag jetzt zu berathen. —

Berichterst. Strackerjan II.: Es sei wohl den meisten Herren bekannt, daß das Gefangenhäus in Oldenburg in einem traurigen Zustande sei, und daß eine Aenderung dieses Zustandes dringend nothwendig werde. Es sei nun ein Plan von der Staatsregierung aufgestellt worden, und nach vorheriger genauer Ermittlung des Bedarfs habe sich ergeben, daß ein Gefangenhäus mit 40 Zellen nothwendig werden würde, um nur die Polizeigefangenen, die Gefangenen, welche in Wechselarrest oder in Untersuchung bei dem Stadt- und Landgericht, bei der Justizkanzlei, bei dem Oberappellationsgericht sich befänden, unterzubringen. Dann sei aber noch zur Erwägung gekommen, mit diesem Gefangenhäus das Centralzivilstrafgefängniß in Verbindung zu bringen, und würde dies weitere 20 Zellen nöthig machen, was mit 7000 Thlr. zu erlangen sein würde. Dann sei Bedacht darauf genommen worden, daß mit dem Bau eines Gefangenhauses zugleich ein Gerichtshaus verbunden werden könne,

welches vielleicht nothwendig werden würde, wenn eine Reorganisation des Gerichtsverfahrens, namentlich eine Einführung von Schwurgerichten stattfände. Der Ausschuss habe sich zunächst nicht darüber einigen können, ob es zweckmäßig sei, die Civilstrafanstalt für das ganze Land mit dem Gefangenhause zu verbinden, es aber nicht für nothwendig gehalten, sich darüber auszusprechen, weil dies im Augenblick nicht nöthig sei, wenn der Bau in der Weise in Angriff genommen werde, daß demnächst noch eine Etage mit 20 Zellen aufgesetzt werden könne. Dann habe es der Ausschuss für möglichst wünschenswerth halten müssen, daß der Bau so eingeleitet würde, daß das Gefangenhäus sowohl für sich allein stehen, als auch mit dem Gerichtshaus verbunden, und daß es sowohl auf 40 als auf 60 Zellen eingerichtet werden könnte. Es seien dem Ausschusse verschiedene Stellen bezeichnet worden, wo das Gefangenhäus gebaut werden solle, und zwar zunächst die Doctors Klappe und die östlich des Deljestrichs gelegene Wiese. Der Ausschuss sei aber einstimmig der Ansicht gewesen, daß es nicht wünschenswerth sei, daß der Bau auf einem dieser Plätze ausgeführt würde, indem die Gründe gegen einen Bau auf der Doctors-Klappe, daß dieser Platz auf einem sumpfigen Terrain, welches viele Kosten verursache und zugleich ziemlich weit entfernt von dem jetzigen Gerichtsgebäude wäre, noch mehr gegen die östlich des Deljestrichs gelegene Wiese sprechen würden, wo dann außerdem noch nöthig würde, eine Brücke über den Deljestrich zu schlagen, welche auch noch einige tausend Thaler kosten könnte. Diese Gründe hätten den Ausschuss veranlaßt, die Bedingung zu stellen, daß der Bau nicht jenseits des Deljestrichs, und wenn ein anderer Platz da wäre, wo möglich nicht auf der Doctors-Klappe zu errichten sei. Zugleich habe derselbe einen Antrag angeknüpft, die Staatsregierung möge dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt weitere specielle Pläne und Kostenanschläge noch vorlegen. Mittlerweile würde aber die Staatsregierung durch eine Bewilligung von 12000 Thlr. für das Jahr 1853 in den Stand gesetzt werden können, die Sache immer in Angriff zu nehmen.

Abg. v. Berg: Man habe auch hier wieder eine Anlage, für welche man sich im Landtage schon zu wiederholten Malen eifrig interessirt habe, weil von allen Seiten das dringende Bedürfniß, welches in Beziehung auf ein Gefangenhäus vorliege, anerkannt worden sei. Er habe sich nur das Wort erbeten, um eine kurze Bemerkung darüber zu machen, daß der Ausschuss hier anscheinend nicht consequent in der Weise verfahren sei, wie er dies bei dem Irrenhause gethan habe, indem derselbe ausdrücklich sage: daß beide vorgeschlagenen Plätze keineswegs als für das Gefangenhäus geeignet erschienen. Er habe nur auf diese Verschiedenheit der Art und Weise der Behandlung beider Angelegenheiten aufmerksam machen wollen, er lege übrigens keinen Werth darauf, denn er sei mit dem Ausschuss allerdings darin einverstanden, daß wenn einer dieser Plätze zu vermeiden sei, er auch vermieden werden müsse, weil diese Plätze einer ganz anderen Zukunft vorbehalten bleiben sollten. —



Der Antrag Nr. 31. wird hierauf angenommen.

Berichterst. Strackerjan II.: zu Antrag Nr. 17., welcher lautet: „der Landtag wolle die Bewilligung der für ein Cataster- u. Gebäude mit 10,000 und 15,000 Thlr. beantragten Mittel, ablehnen.“ — Der Ausschuss habe sich vorzugsweise deshalb zu diesem Antrage bewogen gesehen, weil augenblicklich für das Bedürfnis der Catasterdirection, und hinsichtlich der Aufbewahrung der Pläne und sonstigen Ergebnisse der Landesvermessung hinreichend gesorgt sei, indem dieselben in dem feuerfesten unteren Geschosse der Bibliothek aufbewahrt würden.

Staatsrath Krell: Das Bedürfnis eines Catastergebäudes an sich, sei von dem Ausschusse nicht verkannt worden, auch könne die jetzige Unterbringung so kostbarer Actenstücke in den unteren Räumen der Bibliothek, nur als vorübergehend betrachtet werden. Weil dieß im Laufe der Zeit viel Unbequemlichkeiten haben würde, auch diese Räume nicht zu allem benutzt werden könnten, und es angemessener sei, daß alles, was das Katasterwesen betreffe, in einem Locale vereinigt sei, deshalb werde die Aussicht auf die Errichtung eines solchen Katastergebäudes nicht aufzugeben sein. Es möge sich aber für den Augenblick vielleicht empfehlen, erst noch eine kurze Zeit darüber hingehen zu lassen, um zu sehen, ob nicht ein anderes passendes Gebäude einstweilen disponibel werde, sonst aber wieder darauf zurückzukommen.

Der Antrag Nr. 17. wird angenommen.

Berichterst. Strackerjan II. zu Antrag Nr. 18.: „der Landtag wolle zu den Kosten eines Brückenbaues bei Huntebrück für 1854 bis zu 37,000 Thlr. bewilligen, und die Staatsregierung ersuchen, die Ausführung dieses Baues thunlichst zu beschleunigen.“ — Im Ausschussbericht sei schon ausgeführt, wie dringend nothwendig dieser Brückenbau sei im Interesse der Bewohner des ganzen Landes, nordwärts der Hunte, welche fast ausschließlich mit ihrem Vieh über die dortige Fährte müßten, und wo jährlich Vieh verunglücke. Diese Brücke sei aber auch von großer Bedeutung für die Communication des Stedingerlandes mit Oldenburg und den nordwärts der Hunte gelegenen Landestheilen. — Er empfehle daher diesen Antrag zur Annahme.

Abg. Räder: Er verkenne in keiner Weise die Wichtigkeit der Anlage, welche von dem Ausschusse, nach dem Vorschlage des Abg. Bulling und Genossen, beantragt sei; er sei mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß der Bau einer solchen Brücke dringend wünschenswerth sei, und verkenne nicht das Bedürfnis derselben für das Stedingerland und für die nordwärts der Hunte bis Oldenburg gelegenen Gegenden. Gleichwohl könne er aber in der beantragten Weise nicht für den Antrag stimmen. Er habe sich schon früher einmal, wo er eben so wenig die Wichtigkeit einer Chausseeanlage für Teverland verkannt habe, erlaubt, auseinanderzusetzen, daß es nicht geeignet sei, eine solche Pauschannahme der Regierung zur Disposition zu stellen, wo man über die Art und Weise der Ausführung in keiner Weise

etwas Bestimmtes vor sich habe. Es sei zwar von dem Ausschusse bemerkt worden: es müsse dem Ermessen der Staatsregierung überlassen bleiben, und der Landtag könne nicht entscheiden, ob ein Plan an sich zweckmäßig sei. Der Ausschuss sei aber hier nicht ganz consequent gewesen, indem er die zum Bau einer Brücke mit zwei steinernen Pfeilern veranschlagten Kosten bewilligen wolle, also selbst einen Bauplan vorzeichne. Wichtig sei es, daß der Landtag sich nicht um die Verwaltung bekümmern, aber nicht richtig sei es, daß er sich nicht um die vorgelegten Pläne bekümmern solle, denn dieß solle nach Art 183. des Staatsgrundgesetzes allerdings geschehen. — Er sei aber auch überzeugt, daß kein Zeitpunkt ungeeigneter sein könne dieses Werk in Angriff zu nehmen, als der jetzige. Setzt gerade, wo man einen allgemeinen Straßenplan aufstellen wolle, wo man bedeutende Mittel zur Verbesserung der Communication aufwende, wo man als möglich annehmen müsse, daß, da in Betreff der Correction der unteren Hunte Pläne vorlägen, durch die Annahme des einen, eine Verlegung des jetzigen Uebergangspunktes bewirkt werden könne; wo man erwägen müsse daß durch die Ausführung einer Chaussee von der Straße Brake-Popkenhöhe aus auf Etsleth der Uebergangspunkt über den Fluß ein anderer werden könne, wo man sich denken müsse, daß, wenn man jetzt eine Brücke nach dem Verhältnisse der Marschwege errichte, man später der Brücke wegen die Steinstraße nicht mit schwerem Fuhrwerk befahren könne, weil die neu erbaute Brücke dafür zu leicht wäre, jetzt gerade dürfe man nicht sagen: „da sind 37,000 Thlr., macht damit was ihr wollt, wenn nur zwei steinerne Pfeiler darin sind.“ — Dieß sei nicht die rechte Art und Weise! Er wolle den längst gehegten Wünschen des Stedingerlandes nicht entgegentreten, er wolle sie auch befördern, glaube aber, daß dieß in der Weise richtiger geschehe, wenn er beantrage: „der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, zugleich mit der Vorlegung des allgemeinen Straßenbauplanes einen Plan zur Ueberbrückung der Hunte, in der Gegend von Huntebrück, dem Landtage im nächsten Jahre vorzulegen, und die desfallige Bewilligung zu beantragen.“ — Wenn man es so mache, habe man zugleich mehr Sicherheit, daß man das, was man jetzt thue, später nicht zu bereuen habe. Dann möchte es sich noch fragen, ob es thunlich wäre, daß die zum Theil ziemlich hoch gegriffenen Budgetspositionen, die am Ende des Jahres 1853 vielleicht schon 37,000 Thlr. mehr betragen, als das wirkliche Bedürfnis, noch dadurch bedeutend vermehrt werden sollten. Er könne daher seinen Antrag nur zur Annahme empfehlen.

Abg. Bulling: Gegen die Dringlichkeit dieser Brücke werde wohl Niemand das Wort nehmen, es sei wohl Jedem klar, daß der Bau einer solchen Brücke eine Nothwendigkeit sei. Wenn nun der Abg. Räder beantrage, es solle dem nächsten Landtage, nebst dem allgemeinen Chausseeplan, auch ein Plan über diese Brücke von der Staatsregierung erst vorgelegt werden, so verschiebe man dadurch den Bau der Brücke. Dieser könne aber nicht verschoben werden, wenn nicht vorher



2—3000 Thlr. ausgegeben werden sollten für einen neuen Prähm, denn der jetzige Prähm halte höchstens bis zum Jahre 1854. Es sei derselbe einstweilen nothdürftig reparirt worden, und werde neu gebaut werden müssen, sobald man den Brückenbau verschiebe. Wenn gesagt worden sei: die Brücke könnte so leicht gebaut werden, daß man sie später mit schwerem Fuhrwerk nicht befahren könne, so sei doch wohl zu erwarten, daß sie so stark werde gebaut werden, um auch schweres Fuhrwerk zu tragen. Wenn aber die Brücke die Schifffahrt hindern solle, so bemerke er, daß in allen diesen Plänen, der Zwischenraum, durch welchen die Schiffe fahren sollten, 36 Fuß sei, und da könne sogar ein Schiff von 300 Last durchfahren. Er glaube, dieser Bau sei so nothwendig wie nur irgend einer, den man bewilligt habe, und deshalb empfehle er den Antrag des Ausschusses.

Abg. Schmedes: Auch er müsse dringend bitten, den Antrag des Ausschusses und nicht den des Abg. Rüder anzunehmen. Der Abg. Rüder habe allerdings gewarnt, man solle nicht eine solche Pauschsumme bewilligen, wie der Ausschuss angerathen habe. Der Abg. Rüder werde aber übersehen haben, daß die Bewilligung dieser Summe, nicht die einer Pauschsumme sei, sondern daß diese Summe sich auf Pläne und Kostenanschläge gründe, und daß sie sich nicht auf den Plan gründe, welcher am wenigsten, sondern am meisten koste. Der Ausschuss habe nämlich geglaubt, gerade die Summe bewilligen zu sollen, welche der Plan erfordere, der am meisten koste, um vor allen Eventualitäten sicher zu sein. — Wenn von dem Abg. Rüder vorgehalten worden sei, es wäre möglich, daß man jetzt eine Brücke baute, von welcher, wenn später Chausseen über dieselbe gehen sollten, sich herausstellen könnte, daß sie nicht brauchbar sein werde, um mit schwerem Fuhrwerk dieselbe zu passiren, so könne er ein solches Bedenken nicht theilen. Denn er könne sich die Möglichkeit nicht denken, daß jetzt, wo immer mehr und mehr Chausseen in Aussicht ständen, wo eine Chaussee bei Huntebrück in Berücksichtigung komme, die Staatsregierung eine Brücke werde bauen lassen, von welcher sich herausstellen könnte, daß, wenn die Chausseen fertig wären, sie nicht mit jedem Fuhrwerk passirt werden könne. So etwas vermöge er sich nicht zu denken. — Die Eile nun, welche der Bau dieser Brücke habe, sei im Ausschussbericht angedeutet worden, jedoch nicht in der Weise, wie dieß wirklich der Fall sei. — Es sei eine ganz merkwürdige Sache, daß der eine Landestheil des Stedingerlandes von dem Stadlande durch einen Fluß getrennt sei, über welchen man einen Stein werfen könne, es sei eine merkwürdige Geschichte, daß dieß so lange der Fall gewesen sei. Dadurch aber, daß man genöthigt sei, zu Schiff hinüber zu fahren, mit Menschen, Wagen, und Vieh, sei nicht nur schon entsetzlich viel Unglück passirt, sondern der Verkehr des Stedingerlandes und Bremens mit den nördlichen Landestheilen, welcher dort seinen natürlichen Uebergangsweg habe, sei gehemmt, sobald Eisgang in der Hunte stattgefunden habe. Daß man nun wieder mit dieser Brücke warten solle, bis demnächst das ganze Chausseeneß vorliege,

scheine ihm durchaus nicht gerechtfertigt werden zu können, indem dann noch mehrere Jahre darüber verstreichen würden, ehe die Brücke fertig wäre. Denn wenn auch im künftigen Jahre die nöthigen Mittel von dem Landtage bewilligt würden, so seien doch noch mehrere Vorbereitungen nothwendig, bevor dieser Brückenbau in Angriff genommen werden könne. Er glaube nach dem, was dem Ausschuss hierüber mitgetheilt worden sei, annehmen zu können, daß von Seiten der Staatsregierung auf diesen Bau gern eingegangen werden würde, und er glaube nicht, daß der Landtag in Erwägung der hier vorliegenden Umstände, in Erwägung der ungeheuren Dringlichkeit dieses Brückenbaues, aus Rücksicht darauf, daß demnächst vielleicht ein oder ein paar Tausend Thaler weniger verbaut werden könnten, einen solchen Bau hemmen wolle. — Der Antrag zu diesem Brückenbau sei zunächst von dem Abg. Bulling ausgegangen, und man sollte denken, der Abg. Bulling wäre als Abgeordneter des Stedingerlandes dabei besonders interessirt, und überhaupt das Stedingerland, aber nicht allein das Stadt- und Stedingerland wäre dabei interessirt, sondern auch Varel und Jeverland, denn sobald die Chausseen bis an diese Brücke hinangeführt seien, werde die Straße von Varel nach Bremen über diese Brücke gehen. Also der ganze nördliche Landestheil sei bei dieser Brücke interessirt, und möglicherweise könnte auch die Stadt Oldenburg dabei interessirt sein, insofern dieselbe nämlich wünschen müßte, daß aus dem Brückenbau nichts werde, indem wenn er zu Stande käme, der Verkehr, welcher jetzt über Oldenburg nach Bremen gehe, ihr genommen und dorthin geführt würde. — Er glaube, also obgleich ein definitiver Plan von zwei verschiedenen Plänen zur Genehmigung von der Staatsregierung vorgelegt worden sei, so könne man doch in Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache diese 37,000 Thlr. gern bewilligen, und dürfe erwarten, daß die Regierung eine Brücke bauen lassen werde, über welche später auch schwere Frachtwagen fahren könnten. — Daher empfehle er den Antrag des Ausschusses anzunehmen, und möchte dabei noch das dringende Ersuchen an die Staatsregierung richten, dieses Werk nicht allein im künftigen Jahre in Angriff zu nehmen, sondern auch 1854 noch zu vollenden. Er wisse zwar nicht ob dieß möglich sei, sollte aber glauben, wenn die Sache rasch in Angriff genommen würde, daß es im Jahre 1854 vollendet sein könne, denn dieß sei nothwendig, weil sonst noch die Ausgabe für einen neuen Prähm bevorstehe.

Abg. v. Berg: Ueber das Interesse, welches sich an diese Angelegenheit knüpfe, brauche er kein Wort zu verlieren, da alle Redner darin einverstanden seien, daß es sich hier um eine Angelegenheit handele, welche von dem allgemeinen Interesse befürwortet sei. Er wolle sich nur ein paar Worte erlauben in Beziehung auf den Kostenpunkt und auf die Details, welche der Ausschuss, als auf Mittheilungen der Staatsregierung beruhend, in seinem Berichte vorgelegt habe. — Ein bestimmter Kostenanschlag, rücksichtlich dieser Brücke, stehe noch nicht fest, es seien allerdings verschiedene Kostenanschläge gemacht, und die Summen, die in dem Ausschuss-



bericht angegeben seien, wären in den Kostenanschlägen wirklich enthalten. Diese Kostenanschläge seien aber insbesondere von der Behörde, welche die Abwässerungs- und Schiffahrtsinteressen zu wahren habe, einer Prüfung zu unterziehen, und so frage es sich, ob die hier eingegebenen Kostenanschläge auch dem entsprächen, was wirklich erforderlich sein werde. — Dieser Brückenbau sei auch schon bei der Aufstellung des Voranschlags der Ausgaben von der Provinzialregierung in Aussicht genommen worden, weil von vielen Seiten sich Stimmen dafür erhoben hätten, daß man diese Anlage sobald als möglich ausführen möchte, indem besonders auch darauf hingewiesen worden sei, daß eine Erneuerung des Prahms sonst erforderlich werde, und daß man diese Kosten sparen könne, wobei aber wahrscheinlich die Rücksicht zu Grunde gelegen habe, daß man, wenn der Prahm einmal wieder hergestellt sei, nicht so leicht zum Brückenbau kommen werde, denn die Summe von 1500 Thlr., welche der neue Prahm kosten würde, sei an sich nicht so erheblich, daß sie in die Wagschale fallen könnte. Er sei also mit dem Abg. Ruder vollständig darin einverstanden, daß die Sache noch einer reiflichen Prüfung unterzogen werden müsse, und in diesem Stadium befinde sich dieselbe auch gegenwärtig, — er sei aber persönlich doch in der Lage, den Antrag Nr. 18. unterstützen zu müssen. — Er möchte aber an diesen Punkt noch eine Bemerkung anknüpfen, welche ihm bei einer ganz andern Angelegenheit einen Widerspruch in diesem Saale zugezogen habe, indem er damals die persönliche Ansicht ausgesprochen habe, daß der Landtag in Beziehung auf solche Anträge die Initiative möglichst zu vermeiden habe. Er habe dabei angeführt, daß auch der Brauch in verschiedenen Ständekammern dies mit sich bringe. — Neuerdings habe er nun in den Verhandlungen der hannoverschen Kammer eine Debatte gefunden, welche ganz von demselben Prinzip ausgehe, welches er als richtig hingestellt habe, indem die Kammer anerkannt hätte, daß ohne die dringendste Veranlassung niemals von dem Grundsatz abzuweichen sei, über die eigenen Anträge der Staatsregierung hinaus keine Geldmittel zur Verfügung zu stellen, und daß der Landtag sich nur darauf beschränken müsse, seine Bereitwilligkeit auszusprechen, wenn ein Antrag dieser Art gestellt werden sollte.

Abg. Ruder: Er hätte freilich erwartet, daß der letzte Redner concludirt habe würde: „ich werde für den Ruder'schen Antrag stimmen, denn dieser trägt demjenigen Rechnung, was ich entwickelt habe,“ — doch darüber wolle er weiter nichts bemerken. Er könne sich auf die Worte des letzten Redner beziehen, daß Niemand gegen die Nothwendigkeit einer solchen Anlage gesprochen habe; auch er erkenne sie an, und gehe sogar soweit, daß er dieselbe mit 37,000 Thlr. noch nicht für zu theuer bezahlt halte, aber daraus folge noch nicht, daß man, ohne zu wissen wie und wo, die 37,000 Thlr. der Staatsregierung zur Verfügung stellen müsse. — Das einzige Neue, was der Abg. Schmedes vorgebracht habe, bestehe darin: daß die Stadt Oldenburg vielleicht ein Interesse dabei habe, das Zustandekommen der Brücke zu

verhindern. Jedermann werde wohl aber so viel geographische Kenntnisse haben, um zu wissen, daß der Weg von Tever und Barel nach Bremen wohl niemals über Huntebrück gehen werde, denn er würde über Schweiburgerdeich und Dvelgönne gehen und so einen Winkelzug machen müssen, einen noch ganz anderen, als ihn der Abg. Schmedes gemacht habe. — Mehr Recht habe der Abg. Bulling gehabt, wenn derselbe meine, er, der Redner, ginge von einer Besorgniß für die Schiffahrtsinteressen aus. Allerdings sei gesagt worden, daß die Staatsregierung diesen Interessen Rechnung tragen werde, aber obgleich er keine Ursache habe, in dieser Beziehung ein Mißtrauen zu hegen, so meine er doch: wo er klar sehen könne, wolle er nicht dunkel sehen. Und wenn nun ein Schaden nicht behauptet, oder wenigstens nicht nachgewiesen sei, welcher durch eine kurze Verzögerung der Bewilligung entstehen könnte, wenn, wie man von dem letzten Redner gehört habe, die Sache nicht so sehr eile, und wenn dem nächsten Landtage im Januar oder Februar die Sache vorgelegt werden könne, so könne der Bau auch noch im nächsten Jahre zu Stande kommen, wenn die Arbeit dann gleich in Angriff genommen werde, denn daß zwischen der Bewilligung und der Ausverdingung viel Zeit verlaufen müsse, vermöge er nicht einzusehen; nur einige Zeit nach der Ausverdingung werde verloren gehen, weil das Material angeschafft werden müßte.

Abg. Böckel: Eine Aeußerung des Abg. v. Berg veranlasse ihn nur zu erwiedern, daß er im Allgemeinen den Grundsatz auch theile, und es in der Natur der Sache liege, daß von einer Ständeversammlung der Regierung nicht eine Summe zur Verfügung gestellt werde, ohne daß diese von ihr gefordert sei, ausgenommen, wo ein dringender Anlaß vorliege, und dies sei damals der Fall gewesen, indem der Landtag eine dringende Veranlassung gehabt habe, die Initiative bei Chausséebauten zu ergreifen. — Wäre diese Meinung bei dem Militärbudget oder bei der Beamtenzulage geäußert worden, so würde er nimmermehr der Ansicht des Abg. v. Berg opponirt haben. (Heiterkeit.)

Berichterst. Strackerjan II.: Er wolle nur noch bemerken, daß die Sache doch wirklich dringlich sei. Von den Abgg. Schmedes und Bulling sei schon darauf hingewiesen worden, daß wenn die Brücke jetzt nicht gebaut werde, die Anschaffung eines neuen Prahms nothwendig sei, und daß dafür einige tausend Thaler aufgewendet werden müßten. Er halte die Sache aber auch deshalb für dringlich, weil, wenn man den Bau bis auf das nächste Jahr aufschiebe, ein höherer Preis für Baumaterial zu bezahlen sein werde. Der Ueberbau werde nämlich aus Holz ausgeführt, dazu würden schwere Hölzer erforderlich, diese seien nicht an der Weser zu haben, und müßten von der Ostsee verschrieben werden. Sollte dies nun geschehen, so müßten sie lange vorher verdingen sein, damit im nächsten Frühjahr die Hölzer an der Ostsee verladen werden könnten. — Es seien dies alles Gründe, welche für die Dringlichkeit sprächen, denn die Staatsregierung könne natürlich keinen Lieferungscontract abschließen,

wenn die Geldmittel ihr nicht zur Verfügung ständen. — Er bitte daher nochmals für den Ausschusantrag zu stimmen.

Der Ausschusantrag Nr. 18. wird hierauf mit 38 gegen 3 Stimmen angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Pancraz, Schmedes, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf, v. Wedderkop, Willers, Abels, Alfs, Bargmann, Barleben, Becker, v. Berg, Böckel, Böker, Bothe, Buling, Crone, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Folte, Frank, Fuhrken, Goose, Hardt, Janßen, Kasten, Klavemann, Lehmkuhl, Lübbers, Luer-

ßen, v. Lügow, Mölling, Morell, Nieberding, Noell.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Rüder, Köfener, Driver.

Damit ist der Antrag des Abg. Rüder erledigt.

Ferner werden die Anträge des Ausschusses unter Nr. 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30. angenommen. Damit ist der Gegenstand erledigt und die Tagesordnung erschöpft. — Für eine nächste Sitzung liegt noch kein Stoff vor, der Vorstehende bemerkt daher, die nächste Sitzung werde unter Vertheilung der Tagesordnung besonders angesagt werden, und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

